



Gemeinde Eglisau

Reglement der Elternmitwirkung EMW der Schule Eglisau

gültig ab Schuljahr 2023/24

(mit Schulpflege-Beschluss vom 11.07.2023)

Dieses Reglement basiert auf dem Musterreglement im Handbuch der KEO (Kantonale Elternmitwirkungs-Organisation). Es regelt die Form der Elternmitwirkung (EMW), seiner Aufgaben und Kompetenzen. Im Reglement werden ebenfalls die Wahl der Delegierten und des Vorstandes sowie die Werte und Verhaltensregeln der Elternmitwirkung beschrieben.

Inhalt

1. Grundlagen	3
2. Zweck	3
3. Ziele.....	3
4. Aufgaben.....	3
5. Abgrenzung.....	4
6. Organisation	4
6.1. Delegierte.....	4
6.2. Vorstand und erweiterter Vorstand.....	4
6.3. Sitzungen.....	5
7. Wahlen.....	5
8. Finanzen und Infrastruktur	5
9. Allgemeine Bestimmungen.....	6
10. Inkrafttreten	6

1. Grundlagen

Im Rahmen der Umsetzung des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich wurde die Elternmitwirkung an der Schule Eglisau realisiert. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Als Eltern im Sinne des Reglements gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Eglisau besuchen.

2. Zweck

Die EMW unterstützt und fördert den Austausch von Informationen zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten sowie den partnerschaftlichen Umgang aller an der Schule beteiligten Personen.

Die gemeinsame Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen wird wahrgenommen. Synergien werden genutzt.

3. Ziele

Die EMW setzt sich ein für...

- ... eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten sowie Kindern und Jugendlichen der Schule Eglisau.
- ... die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Schule (unter Berücksichtigung der Aufgaben und Abgrenzungen).
- ... die Unterstützung von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen bei Erziehungsfragen von allgemeinem Interesse.
- ... die Integration und das gegenseitige Verständnis zwischen den Kulturen.
- ... den Erfahrungsaustausch unter den Erziehungsberechtigten.

4. Aufgaben

Die EMW...

- ... behandelt Anliegen von Erziehungsberechtigten, Kindern, Jugendlichen, Lehrpersonen und Schulbehörde, welche von allgemeinem Interesse sind.
- ... unterstützt die Lehrpersonen mit Ideen und hilft bei schulischen Aktivitäten mit.
- ... organisiert Bildungsveranstaltungen und Vorträge für Erziehungsberechtigte.
- ... fördert die Diskussion über erzieherische und schulische Themen.
- ... regt zu Projekten an und koordiniert deren Durchführung. Dazu können Projekt- oder Arbeitsgruppen gebildet werden, in denen auch Erziehungsberechtigte mitwirken, die nicht Klassendelegierte der EMW sind.
- ... befasst sich mit der Öffentlichkeitsarbeit: Beiträge von allgemeinem Interesse können in Absprache mit der Schulleitung und der Schulbehörde in den Medien veröffentlicht werden.
- ... informiert die Erziehungsberechtigten, die Schule und Schulpflege über ihre Aktivitäten.

5. Abgrenzung

Die EMW behandelt keine Einzelinteressen und hat keinen Einfluss auf:

- Personalfragen
- Unterrichtsgestaltung und pädagogisch-didaktische Fragen
- Lehrplan, Lernziele und Lehrmittel
- Stundenpläne
- Klassen und Gruppenzuteilungen
- Schulaufsicht

6. Organisation

6.1. Delegierte

Die EMW setzt sich aus einer/einem Delegierten und – wenn möglich – einer Stellvertretung (Stv) pro Klasse zusammen. Sie werden jährlich neu gewählt oder in ihrem Amt bestätigt.

Treten Delegierte oder deren Stv zurück, sind sie zusammen mit dem Vorstand bis zur nächsten GV um eine Nachfolge bemüht.

Die Delegierten und Stv verpflichten sich, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei deren Abwesenheit gilt das Hol-Prinzip.

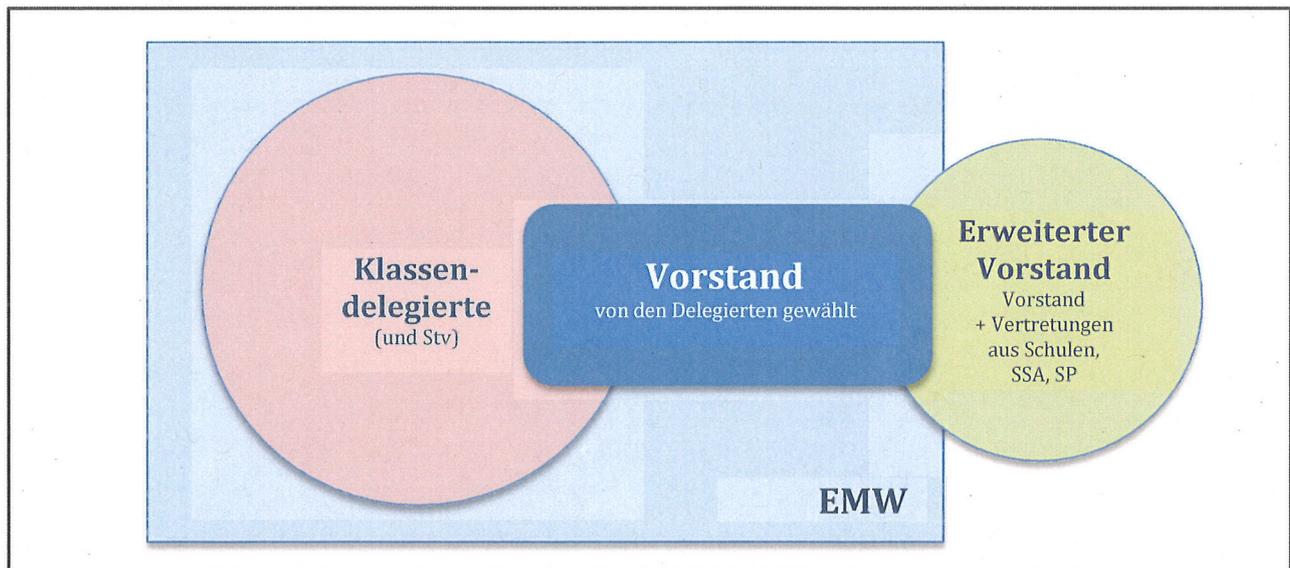


Abbildung 1: Organigramm um die EMW

6.2. Vorstand und erweiterter Vorstand

Die EMW konstituiert sich selbst. Sie wählt bis zu sechs Personen in den Vorstand. Dabei wird eines der Vorstandsmitglieder ins Präsidium gewählt. Die übrigen Ressorts werden innerhalb des Vorstands zugeteilt und sind mindestens einmal vertreten.

Aktuelle Ressorts sind Präsidium, Aktuariat, Schulwegsicherheit, Veranstaltungen Eltern und Veranstaltungen Kinder. Weitere Ressorts können jederzeit neu gebildet werden.

Die Vorstandsmitglieder sind auch Teil des erweiterten Vorstandes, der sich neben dem Vorstand aus den Vertretungen der Schulhäuser (Schulleitung oder Lehrperson), der Schulsozialarbeit (SSA) und der Schulpflege (SP) zusammensetzt.

6.3. Sitzungen

Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor. Er lädt mit einer Traktandenliste zu den Delegierten- und Generalversammlungen sowie zu den Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands ein. Der Vorstand regelt die Übergabe von Pendenzen und stellt die Kontinuität der laufenden Arbeiten sicher.

Die EMW bestimmt den Sitzungsrhythmus selbst. Vorgesehen sind mindestens eine Delegiertenversammlung (DV) und eine Generalversammlung (GV) pro Jahr.

Beschlüsse der EMW werden protokolliert. Je ein Protokoll wird spätestens zwei Wochen nach Sitzungstermin zur Kenntnisnahme an alle Mitglieder der EMW sowie an den erweiterten Vorstand verschickt. Über Projekte und Veranstaltungen wird gezielt informiert.

Für die systematische Aufbewahrung von Sitzungsprotokollen, Aktennotizen und weiteren aussagekräftigen Dokumenten ist der Vorstand der EMW verantwortlich. Die Schule Eglisau stellt hierfür Gefässe zur Verfügung.

Delegierte und Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Sämtliche Beschlüsse der EMW werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Delegiertenversammlung und Vorstand können durch das Präsidium Anträge an die Schulleitung und die Schulbehörde stellen und solche bei Bedarf selber vertreten. Die Erziehungsberechtigten wenden sich über ihre Delegierten an den Vorstand. Der Vorstand beantwortet die Anfragen in geeigneter Form und Frist.

Je eine Vertretung der Schulhäuser, der SSA und der SP nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung beratend teil. Diese Vertretungen sind antrags-, jedoch nicht stimmberechtigt.

7. Wahlen

Am ersten Elternabend zu Schuljahresbeginn wird von den anwesenden Eltern jeder Klasse je eine Delegierte oder ein Delegierter und – wenn möglich – eine Stellvertretung (Stv) in die EMW gewählt oder wieder bestätigt. Findet kein Elternabend statt, gelten die bisherigen Delegierten und die allenfalls neuen Kandidierenden in stiller Wahl als (wieder-)gewählt.

Möchten Delegierte von ihrem Amt zurücktreten, sind sie verpflichtet, dies bis zur GV des laufenden Schuljahres dem Präsidium der EMW bekanntzugeben. Ebenfalls bis zur GV geben neue Interessenten ihre Kandidatur oder die Rücktretenden ihre Nachfolger bekannt. Darüber werden alle Erziehungsberechtigten bis zu Beginn des neuen Schuljahres schriftlich informiert.

Bei speziellen Konstellationen (fehlende Klassenvertretung, mehr als zwei Kandidierende pro Klasse, allfällige Abwahl von Delegierten etc.) sucht der Vorstand nach einer Lösung und entscheidet über das weitere Vorgehen.

An der GV wählt die EMW den Vorstand.

8. Finanzen und Infrastruktur

Die Schule stellt der EMW nach Absprache mit der Schulverwaltung kostenlos Räume zur Verfügung.

Die Kosten von Fotokopien und Porti übernimmt die Schule im üblichen Rahmen. Diese werden über die Schulverwaltung organisiert.

Das Budget für das kommende Kalenderjahr wird vom Vorstand im üblichen Rahmen erstellt, an der GV den Delegierten vorgelegt und anschliessend durch die SP verabschiedet. Das verabschiedete Budget wird durch die Gemeindeversammlung im Dezember freigegeben und steht der EMW im kommenden Kalenderjahr vollumfänglich zur Verfügung.

Die EMW arbeitet ehrenamtlich.

9. Allgemeine Bestimmungen

Auf fremdsprachige Mitglieder ist Rücksicht zu nehmen.

Änderungen des Reglements werden vom Vorstand erarbeitet, an der GV vorgelegt und der Schulleitung sowie der Schulbehörde zur Verabschiedung eingereicht.

Der Vorstand und die Mitglieder in den Arbeitsgruppen unterstehen der Schweigepflicht. Bei der Arbeit im Vorstand und in den Arbeitsgruppen ist der Datenschutz zu beachten.

Für regelmässige Mitarbeit in der EMW erhalten die Vorstands- und Arbeitsgruppenmitglieder beim Austritt einen Sozialzeitausweis. Dieser wird vom Vorstand ausgestellt und von dessen Präsidium sowie dem amtierenden Präsidium der Schulpflege unterschrieben.

Auf anonyme Reklamationen wird nicht eingegangen.

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement der Elternmitwirkung EMW der Schule Eglisau vom 20.03.2018 (angepasst am 09.06.2020).

Das neue Reglement wurde an der Generalversammlung der Elternmitwirkung vom 07.06.2023 genehmigt und von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 11.07.2023 per Schuljahr 2023/24 in Kraft gesetzt.

Es wird von den Vertretungen der Schulpflege und der Elternmitwirkung als gültig unterzeichnet.

Die Zweckmässigkeit des Reglements wird alle vier Jahre durch den Vorstand geprüft. Reglementänderungen und Anpassungen erfordern die Genehmigung durch die Schulpflege Eglisau.

Eglisau, 01.08.2023

Für die Elternmitwirkung Schule Eglisau:

Für die Schulpflege Eglisau:

Gillian Grün
Präsidentin EMW

Sandrine Haas
Schulpräsidentin

Evelyn Quaini
Leiterin Schulverwaltung